

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 07/2014 vom 19.03.2014

Inhaltsverzeichnis:

- Hinweis zur Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Im Auftrag der Bezirksregierung Köln ergeht hiermit folgende öffentliche Bekanntmachung:

Der Hinweis zur Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
50606 Köln
0221/147-2033**

Köln, den 07.03.2014

**Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
Aktenzeichen: 33.44 – 5 11 02 -**

Hinweis zur Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens vorläufig zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am Donnerstag, dem 03. April 2014

von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Stadt Sankt Augustin, Raum 122 (Eschenzimmer)

Während dieser Zeiten stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in einem gesonderten Termin in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden.

Sie haben in dem Termin oder ggfls. zwei Wochen nach Ablauf des Termins spätestens bis 21.04.2014 die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse des Flurbereinigungsplanes vorzubringen. Schriftliche Einwendungen sind an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.44 – 5 11 02 – und Ihrer Ordnungsnummer zu richten.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jughlichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer und die Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten auch postalisch eine Einladung zu dem Auslegungstermin und einen sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Für die Rechte der Nebenbeteiligten haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Auslegungstermin nicht unbedingt erforderlich.

Hinweis:

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht kann auch nachgereicht werden. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – angefordert werden.

Weiterer Verfahrensgang:

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Danach wird der - gegebenenfalls fortgeschriebene - Flurbereinigungsplan den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG in einem Offenlegungstermin formell bekannt gegeben. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rosenberg
Rosenberg

Sankt Augustin, den 10.03.2014

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter